

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 94 (1976)
Heft: 42

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forum Wettbewerbe

Der Vorwurf inkonsequenter Jurierung

Eine grössere Gemeinde veranstaltete einen öffentlichen Wettbewerb für die Erweiterung einer Friedhofsanlage. An dieser Konkurrenz konnten auch Garten- und Landschaftsarchitekten teilnehmen. Der Preisgerichtsentscheid wurde mehrfach angefochten. Die Einsprecher machten dem Preisgericht in zwei Entscheidungsfällen willkürliche Beurteilung zum Vorwurf.

Unklare Ausgangslage

Die beiden Projekte der Beschwerdegruppe 1 wurden aufgrund der Vorprüfung von der Beurteilung ausgeschlossen. Begründung: «Der Situationsplan 1:200 wurde, entgegen den Bestimmungen des Wettbewerbsprogramms, farbig angelegt.» Nun war in den Anforderungen die Darstellungsweise der Pläne nicht eindeutig festgelegt. An verschiedener Stelle wurde eingeräumt, dass transparente Farben zugelassen seien und dass die Darstellung in den Plänen 1:500 und 1:200 freigestellt sei, aber in klaren und gut erkennbaren Signaturen erfolgen müsse. Im übrigen waren Schwarz-Weiss-Darstellungen verlangt. Aus diesen Formulierungen schlossen die Beschwerdeführer darauf, dass partielle Farbgebungen auf den Plänen 1:200 – wie sie z. B. in landschaftsgestalterischen Wettbewerben weitgehend üblich sind – hätten vorkommen dürfen. Hier ist festzuhalten, dass das Preisgericht bei vier anderen Entwürfen, die ebenfalls Farbbehandlungen aufwiesen, keine Sanktionen ergriffen hatte. Die gewählte Darstellungsweise, so wurde weiter argumentiert, beeinträchtige die Lesbarkeit keineswegs und lasse die beiden Entwürfe gegenüber den übrigen nicht besonders auffallen oder vorteilhaft erscheinen.

Demgegenüber äusserte der Preisgerichtspräsident, dass die Farbgebung in den vier belassenen Arbeiten weder durch die Quantität noch durch die Qualität für die Jurierung besondere Bedingungen geschaffen habe und man sie deshalb habe zur Beurteilung zulassen können. Zur Beweisführung wurde das Preisgerichtsprotokoll angeführt, welches die Farbgebung der ausgeschlossenen Projekte «in grellen grünen und roten Filzstiftfarben...» als schwerwiegende Verletzung der Anforderungen darstellt. Der Beschwerdeausschuss konnte sich diesem über spitzen Ermessen nicht anschliessen.

Im Unterschied zur als gravierend betrachteten Farbbehandlung der beiden ausgeschlossenen Projekte kamen die in ihrer Kolorierung tolerierten vier Entwürfe im Protokoll äussert glimpflich davon. In den verschiedenen Fällen hiess es a) «... die braune Tönung der Bäume fällt nicht ins Gewicht»; b) «... Die Farbgebung im Plan 1:200 beschränkte sich auf die Gebäudeumrisse, klein dargestellte Bäume und die Wasserfläche. Das Projekt wurde von Anfang an als nicht gut bezeichnet, so dass die Farbgebung nicht mehr ins Gewicht fiel (!)»; c) «... Die leichte Gelbtönung der Querprofile beeinflusst die Erscheinung des Projekts in keiner Weise. Die Darstellung wird daher ... nicht beanstandet»; d) «... Das Projekt schied im ersten Rundgang aus. Die Pläne waren in der hintersten Ecke der Halle ausgestellt. Die sehr schwache, kaum sichtbare Farbtönung wurde bei der Vorprüfung tatsächlich nicht beachtet. Ganz sicher ist dem Projekt durch diese Farbgebung kein Vorteil erwachsen! (!). Dass derartiges einer sachlich-saubereren Jurierung widerspricht, liegt auf der Hand.

Die Zulassungsfrage hätte bei der verhältnismässig hohen Zahl von Verstössen (Verstöße können auch die Folge unklarer Programmbestimmungen sein) vor dem ersten Rundgang sorgfältig und sachgerecht (d. h. nicht allein aufgrund der Vorprüfung) behandelt werden müssen. Konsequenterweise wären dabei alle sechs gegen die Farbgebung auf den Plänen 1:200 verstossenden Projekte zur Beurteilung zuzulassen und/oder nur von der Preiserteilung auszuschliessen gewesen (Art. 43.1.2 der Ordnung SIA Nr. 152: Abweichung von Programmbestimmungen in wesentlichen Punkten). Die Beschwerdeführer erhoben zu Recht Einsprache gegen das inkonsistente und mit Bezug auf den Ausschluss gemäss Art. 43.1.1 ungerechtfertigte Vorgehen des Preisgerichts.

Unklare Etappenfrage

Das Projekt der Beschwerdegruppe 2 wurde aufgrund der Vorprüfung von der Beurteilung ausgeschlossen. Begründung: «Die Gärtnerei wurde nicht, wie im Wettbewerbsprogramm vorgeschrieben, in die 1. Etappe einbezogen.» Die Beschwerdeführer machten geltend, dass die Ausschlussbegründung nicht auf zwingenden Wettbewerbsforderungen, sondern auf bedingen Wienschen beruhe.

Im Wettbewerbsprogramm fehlten ausreichende Angaben über die Dringlichkeit, die Reihenfolge und die Zuteilung der Hochbauten und der Gärtnerei auf die Etappenareale. In der Fragestellung wurden hierzu in mehreren Fällen Präzisierungen verlangt. Die Antwort lautete übereinstimmend: «Dienstgebäude und Gärtnerei sind in der 1. Etappe erwünscht. Beim Ausbau der 1. Etappe kann kein Land der 2. Etappe benutzt werden.» Hinsichtlich einer vorgesehenen 3. Etappe war dem Programm lediglich zu entnehmen, dass der bestehende Friedhof in die Gesamtanlage zu integrieren sei. Diese Zweckbestimmung sprach nicht für eine Verlegung der Gärtnerei in die 3. Etappe, schloss aber eine solche expressis verbis auch nicht aus. Es bedeutete demnach für die Projektverfasser ihr eigenes Ermessensrisiko, wenn sie die Gärtnerei in die 3. Etappe verlegt hatten. Das Preisgericht beurteilte die Verlegung der Gärtnerei in die 3. Etappe als Verstoss gegen die Programmabsicht, was durchaus in seinem Ermessen lag. Um so schmerzlicher aber musste dieser Ausschluss die Beschwerdeführer treffen, als zahlreiche Projekte zur Beurteilung zugelassen wurden, die klare und zwingende Programmforderungen nicht erfüllten.

Es wäre Sache der Projektbeurteilung im einzelnen gewesen, gegebenenfalls die Verlegung der Gärtnerei in die 3. Etappe als Mangel des Entwurfes zu bezeichnen. Die bei der Beurteilung in zahlreichen Fällen hingenommene Nichteinhaltung eindeutiger Programmbedingungen lässt den Ausschluss des inkriminierten Projekts gemäss Art. 43.1.1 als willkürlich erscheinen.

Zu beiden Beschwerdegruppen

Der Ausschluss eines Wettbewerbsprojekts von der Beurteilung darf keinesfalls leichtgenommen werden. Insbesondere ist es nicht zulässig, dass grundsätzlich gleichartige Verstösse innerhalb ein und derselben Jurierung, je nach dem Ermessen der Preisrichter einmal sanktioniert werden, das andere Mal jedoch zum Ausschluss führen. In der Ordnung für Architekturwettbewerbe 152, Art. 43.1.1 sind die Gründe für einen möglichen Ausschluss von der Beurteilung eindeutig umschrieben.

Aufgrund der Anträge des Beschwerdeausschusses hat die Wettbewerbskommission in beiden Beschwerdegruppen sinngemäss gleichlautend entschieden:

1. Die Beschwerde ist gutgeheissen.
2. Der Ausschluss von der Beurteilung ist zu Unrecht erfolgt.
3. Die ausgeschlossenen Projekte sind nachträglich durch das gleiche Preisgericht zu beurteilen und mit den prämierten Projekten qualitativ zu vergleichen. Das Resultat ist schriftlich zu begründen.
4. Diese Beurteilung hat die Möglichkeit einer Preiserteilung offen zu lassen.
5. Sollte das eine oder andere Projekt rangiert werden, so ist die Rangfolge aller prämierten Projekte neu festzulegen.
6. Die Aufhebung des Ausschlusses der drei Projekte mit nachfolgender Beurteilung durch das Preisgericht ist allen Wettbewerbsteilnehmern und der Wettbewerbskommission bekanntzugeben.
7. Die Kosten des Verfahrens gehen zulasten des Preisgerichts.

G. R.

In diesem Heft befinden sich die Rubriken «Aus Technik und Wirtschaft», «Kurzmitteilungen» und «Ankündigungen» auf den grünen Seiten.

Herausgegeben von der Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Redaktion: K. Meyer, M. Künzler, B. Odermatt; Zürich-Giesshübel, Staffelstr. 12,
Telefon 01 / 36 55 36, Postcheck 80-6110
Briefpostadresse: Schweizerische Bauzeitung, Postfach 630, 8021 Zürich